

Liechtensteinisches Staatsrecht lehren

Rechtsvergleichung als erste Lehrmethode im Kleinststaat

Patricia M. Schiess Rütimann*

I. Einleitende Bemerkungen

Im Folgenden ist von der Hochschullehre zum liechtensteinischen Staatsrecht die Rede, also von der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zu verschiedenen Aspekten des öffentlichen Rechts Liechtensteins an Jus-Studierende, die an einer Universität immatrikuliert sind und deren Lernfortschritt gemessen wird. Für die Dozierenden bedeutet dies, dass sie sich Gedanken zur didaktischen Gestaltung machen und Unterlagen zur Vor- und Nachbereitung bereitstellen müssen. Der auf längerfristige Interaktionen mit und zwischen den Lernenden ausgerichtete Unterricht unterscheidet sich von Vorträgen vor einem Publikum, das sich spontan zu einem Referat oder einem Kolloquium zu einem spezifischen Thema einfindet.

An verschiedenen Institutionen wird zum liechtensteinischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht geforscht.¹ Es finden jedoch bis jetzt² an keiner Universität regelmässig Vorlesungen zum öffentlichen Recht Liech-

* Prof. Dr. iur. Patricia Schiess ist Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich und arbeitet seit 2013 als Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern. Sie dankt Prof. Dr. iur. Benjamin Schindler, Universität St. Gallen, und Dr. iur. Hilmar Hoch, Präsident des Staatsgerichtshofes, für inhaltliche Rückmeldungen sowie MLaw Celine Heidegger, Triesenberg, für das sorgfältige Überprüfen der Belege.

1 Seit 1986 wird am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern FL rechtswissenschaftliche Forschung betrieben, schwerpunktmässig im öffentlichen Recht und im EWR-Recht. Siehe <https://liechtenstein-institut.li/forschung>. Zum thematisch offenen Forschungszentrum Liechtensteinisches Recht an der Universität Innsbruck siehe <https://www.uibk.ac.at/de/rewi/fz-liechtensteinisches-recht/> und die Texte von Walter Obwexer, Hubertus Schumacher und Thomas Müller zur Eröffnung des Forschungszentrums und des Doktoratskollegs in LJZ 2022, S. 2–7. Zum Zentrum für Liechtensteinisches Recht (ZLR) an der Universität Zürich siehe <https://www.ius.uzh.ch/de/research/units/zlr.html> und zur Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) in Triesen FL siehe <https://www.ufl.li/forschung>.

2 Die im Frühjahrssemester 2025 an der Universität St. Gallen erstmals durchgeführte Vorlesung «Einführung in das liechtensteinische Recht», die sich auf das öffentliche

tensteins statt. Die Dozentinnen und Dozenten, die gleichwohl solche Lehrveranstaltungen in Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz abhalten,³ sehen sich vor verschiedene Herausforderungen gestellt.⁴ Darum soll im Folgenden auf die besonderen Umstände der Lehre zum liechtensteinischen Staatsrecht und auf ihre Folgen für die wissenschaftliche Durchdringung des öffentlichen Rechts Liechtensteins eingegangen werden,⁵ ergänzt um Ausführungen zu anderen europäischen Mikrostaaten.⁶ Für Liechtenstein wird sich unter anderem zeigen, dass die Urteile des Staatsgerichtshofes (StGH) eine wichtige Ressource für die Gestaltung des Unterrichts darstellen. Dennoch sollten die Dozierenden ihre Lektionen nicht ausschliesslich auf Judikatur stützen. Eine gewisse Distanz zu Rechtsanwendung und Rechtsprechung ist der Lehre dienlich.

Recht und das Strafrecht konzentriert, soll auch im Frühling 2026 wieder angeboten werden.

- 3 Die Autorin führte die folgenden Lehrveranstaltungen durch: *Uni St. Gallen* (Frühling 2025): 3 mal 2 Lektionen im Rahmen der ein Semester dauernden Vorlesung «Einführung in das Liechtensteinische Recht»; *Universität Liechtenstein* (Herbst 2024) je 2 Lektionen im Doktoratsstudiengang Wirtschaftsrecht (Einführung in das öffentliche Recht sowie Grundlagen des EWR-Rechts) und im LL.M. im Wirtschaftsstrafrecht (EMRK und EGMR-Rechtsprechung in Liechtenstein); *Uni Wien* (November 2023): 6 mal 3 Lektionen im Rahmen der Gastprofessur «Das EWR Mitglied Liechtenstein»; *Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)* (Frühling 2025 und 2023): je 9 Lektionen am Stück im Doktoratsstudiengang (Ausgewählte Probleme aus dem liechtensteinischen öffentlichen Recht); *Uni Zürich* (Frühling 2021): Mitveranstalterin des eintägigen Blockseminars «Verwandt und doch verschieden – Liechtensteinisches und schweizerisches Staatsrecht im Vergleich».
- 4 Zu den Herausforderungen beim Publizieren zum liechtensteinischen Verfassungsrecht siehe *Bussjäger, Peter*, Verfassungsrecht im Kleinstaat. Zur Entwicklung der Verfassungsrechtsdogmatik in Liechtenstein, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR)* 66 (2018), S. 683–699, S. 691–696.
- 5 Auf die Möglichkeiten, welche die Digitalisierung eröffnet, kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden. Das Doktoratskolleg der Universität Innsbruck bietet seit 2021 frei zugängliche Online-Vorträge hauptsächlich von Praktiker:innen des liechtensteinischen Rechts an. Die Vorträge bilden jedoch nicht Teil eines Curriculums.
- 6 Siehe bereits *Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess Rütimann, Patricia M.*, Law, small state theory and the case of Liechtenstein, *Small States & Territories (SST)*, Vol. 1 (2018), No. 2, November 2018, S. 183–196, abrufbar unter: <https://www.um.edu.mt/library/oar/handle/123456789/44842>. In den letzten Jahren wurden neue Schriftenreihen ins Leben gerufen: Siehe die von den Juristinnen Petra Butler und Caroline Morris betreute Reihe «The World of Small States» bei Springer und die interdisziplinär angelegte Reihe «Small States Studies» bei Routledge.

Das Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, das Bank- und Finanzmarktrecht sowie das Wirtschaftsstrafrecht⁷ finden dank der für diese Fächer an der Universität Liechtenstein in Vaduz⁸ geschaffenen drei Lehrstühle andere Umstände vor, obwohl an der Universität Liechtenstein nach wie vor keine konsekutiven Studiengänge in Rechtswissenschaft absolviert werden können.⁹ Wer in Liechtenstein zur Anwaltschaft zugelassen werden möchte, muss ein Universitätsstudium des österreichischen oder schweizerischen Rechts vorweisen.¹⁰ Entsprechend studieren die jungen Liechtensteiner:innen an Schweizer Rechtsfakultäten und in geringerer Zahl auch an österreichischen Universitäten.¹¹ Absolvent:innen mit einem Abschluss einer Universität eines anderen EWR-Staates werden nur zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen, wenn ihr Studium von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer für gleichwertig befunden worden ist.¹² Anders sieht es in Luxemburg und Malta aus. Deren staatliche Universitäten bieten ein volles Studium an.¹³ Gleichwohl muss, wer in Luxemburg An-

7 Die Denomination der Professur lautet «Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung».

8 Bei der Universität Liechtenstein handelt es sich um die staatliche Universität des Landes, siehe das Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG), LGBl. 2005 Nr. 3 LR 414.2.

9 In Art. 3 Abs. 1 LUG sind nur Architektur und Wirtschaftswissenschaften als Gegenstand von Forschung und Lehre genannt. Eine Grundlage für die Rechtsprofessuren findet sich lediglich auf S. 7 f. der Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für die Universität Liechtenstein vom 30. Januar 2024: <https://www.uni.li/de/legal?id=226.67>, wo als «inhaltliche Schwerpunkte in Lehre und Forschung» genannt wird: «Wirtschaftsrecht, darunter mit Fokus auf Gesellschaft-, Stiftung- und Trustrecht, Bank- und Finanzmarktrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Cyberstrafrecht, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht sowie Philanthropie».

10 Siehe Art. 5 Abs. 1 und 2 Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415 LR 173.510.

11 Gemäss «Tabelle 482.004d Studierende aus Liechtenstein an Universitäten nach Fächergruppe, Geschlecht und Studienland seit 2005/06» des Amtes für Statistik studierten 2022/23 37 Personen aus Liechtenstein Recht in Liechtenstein, 93 in der Schweiz, 52 in Österreich und 1 Person in Deutschland. Eingerechnet sind dabei auch Doktoratsstudien und Weiterbildungslehrgänge. Dies erklärt die relativ hohe Zahl von Studierenden *in* Liechtenstein. Daten allein für Bachelor/Master- respektive Diplomstudierende sind nicht veröffentlicht.

12 Art. 5 Abs. 3 RAG. Für Personen, die bereits über eine ausländische Zulassung zum Anwaltsberuf verfügen, besteht gemäss Art. 68 ff. RAG die Möglichkeit, mittels Eigenprüfung zur Anwaltsstätigkeit in Liechtenstein zugelassen zu werden.

13 Die Université du Luxembourg verankert ihre Bachelor- und Masterprogramme überregional und verlangt von den Studierenden gute Französisch- und Englischkenntnisse (siehe z.B. <https://www.uni.lu/fdef-en/study-programs/bachelor-en-dro>

walt/Anwältin werden oder in den Staatsdienst eintreten möchte,¹⁴ vor dem Praktikum während eines halben Jahres Kurse im luxemburgischen Recht¹⁵ belegen, selbst wenn sie oder er das Studium an der Universität Luxemburg absolviert hat. Wer sein Jus-Studium im Ausland abgeschlossen hat, muss den Abschluss – um zu den Kursen zugelassen zu werden – vorgängig vom luxemburgischen Bildungsministerium anerkennen lassen.¹⁶ Die Kurse stehen unter der Aufsicht von Vertreter:innen der Anwaltschaft und des Justizministeriums.¹⁷

An der Universität Liechtenstein kann seit 2024 der «Doktoratsstudiengang Wirtschaftsrecht» belegt werden.¹⁸ Bereits 2010 nahm die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) in Triesen die ersten Dissertationen aus ihrem «Doktoratsstudium Rechtswissenschaften» ab.¹⁹ An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck werden Doktorierende, die sich mit einem Thema aus dem liechtensteinischen Recht beschäftigen, in das «Doktoratskolleg Liechtensteinisches Recht» aufgenommen.²⁰ Dass an den heimischen Hochschulen nur Studi-

it/programme/). Demgegenüber betont die L-Universität ta' Malta, dass das Studium den Herausforderungen des maltesischen Rechtssystems als mixed legal system Rechnung trägt: <https://www.um.edu.mt/laws/aboutus/>. Siehe auch *Donlan, Séan Patrick/Marrani, David/Twomey, Mathilda/Zammit, David Edward*, Legal Education and the Profession in Three Mixed/Micro Jurisdictions: Malta, Jersey, and Seychelles, in: Butler/Morris (Hrsg.), *The World of Small States*, Cham 2017, S. 191–212, S. 195–197.

14 Siehe <https://mj.gouvernement.lu/fr/professions-droit/avocat/acces-profession-avocat.html>.

15 Die so genannten «cours complémentaires en droit luxembourgeois (CCDL)».

16 So genannte «homologation». Siehe die Informationen des Ministère de la Recherche et de l'Enseignement supérieur: <https://mesr.gouvernement.lu/fr/demarches/homologation-de-diplomes-de-droit.html>. Siehe auch Art. 4 des Règlement grand-ducal du 10 septembre 2004 fixant les critères d'homologation des titres et grades étrangers [...], abrufbar unter: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2004/09/10/n3/jo>. Das Règlement unterscheidet für die Anerkennung der juristischen Abschlüsse nicht nach dem Studienort.

17 Siehe das Règlement grand-ducal du 10 juin 2009 portant organisation du stage judiciaire et réglementant l'accès au notariat, abrufbar unter: <https://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2009/06/10/n1/jo>. Gemäss Art. 8 des Règlements wird zu den Kursen zugelassen, wer über einen anerkannten ausländischen Universitätsabschluss oder über einen Master of Laws der Universität Luxemburg verfügt.

18 Siehe das Curriculum vom 3. Juli 2024: <https://www.uni.li/de/legal?id=258.67>.

19 Siehe die aktuelle Studienordnung vom 1. Juli 2024, rev. 1. August 2025 https://www.ufl.li/fileadmin/user_upload/02_Studium/Dr_iur/Studienordnung_Dr_iur_2024_RE V_01_08_2025_01.pdf.

20 <https://www.uibk.ac.at/de/rewi/fz-liechtensteinisches-recht/dk-liechtensteinisches-recht/ueber-das-doktoratskolleg/>.

engänge auf Ebene Doktorat und Weiterbildungsstudiengänge angeboten werden, kennen auch andere Kleinststaaten.²¹

II. Herausforderungen für die Dozierenden

Bis jetzt bietet keine in- oder ausländische Universität Lehrveranstaltungen zum Verfassungs- und/oder Verwaltungsrecht Liechtensteins über mehrere Jahre hinweg regelmässig an. Vielmehr sorgen einzelne Professorinnen und Professoren dafür, dass bei Gelegenheit spezifische Lehrveranstaltungen zum öffentlichen Recht Liechtensteins durchgeführt werden oder innerhalb bestehender Gefässe einzelne Lektionen dem liechtensteinischen Recht gewidmet werden. Bei diesen Hochschulangehörigen an österreichischen oder schweizerischen Universitäten handelt es sich meist um solche mit einem Bezug zu Liechtenstein, oft durch ein Richteramt. Nicht selten werden aktuelle und ehemalige Richter:innen, Mitarbeitende der Landesverwaltung oder Forschende des Liechtenstein-Instituts beigezogen. Der Personenkreis ist überschaubar und über Jahre stabil.

A. Liechtensteinisches Staatsrecht ist nie das Erstrecht

Das liechtensteinische Recht stellt sowohl für die Dozierenden als auch für die Lernenden nicht das «Erstrecht»²² dar. Dozent:innen für liechtensteinisches Staatsrecht stehen nie vor Erstsemestern, die noch gar nicht mit

21 Siehe den dreijährigen berufsbegleitenden Studiengang «Diplôme Interuniversitaire <Droit monégasque>», den das 2021 gegründete Institut Monégasque de Formation aux Professions Judiciaires (IMFPJ) seit Herbst 2024 mit drei französischen Universitäten zusammen anbietet: <https://www.assas-universite.fr/fr/diu-droit-monegasque>. Siehe auch die Angebote der Scuola Sammarinese di Alta Formazione per le professioni giuridiche ed economiche an der Università degli Studi della Repubblica di San Marino: <https://www.unirmsm.sm/professioni-avvocato-notaio-dottore-commerciale/>. Dass sich die Bedingungen in diesen europäischen Institutionen nur schon wegen ihrer Ausstattung und der Zugänglichkeit von denjenigen auf abgelegenen Inseln unterscheiden, soll hier erwähnt werden, um die Relationen zu wahren. *Philip Hayward* nannte in *Small States & Territories (SST)*, Vol. 8 (2025), No. 1, Mai 2025, S. 263, in der Buchbesprechung zu Alexander/Henderson (Hrsg.), *Higher education in small islands. Challenging the geographies of centrality and remoteness*, Bristol 2024, als eine eigene prägende Erfahrung: «Problems with connectivity – both digital and physical – abound and often intensify feelings of marginality.»

22 Der Begriff wird in Analogie zur «Erstsprache» gebildet.

dem juristischen Denken in Berührung gekommen sind. Die Dozierenden haben ihre Ausbildung in einer anderen Rechtsordnung (nämlich in der Regel in Österreich oder der Schweiz) absolviert. Meist ziehen sie diese für die Einordnung des liechtensteinischen Rechts vergleichend bei. Dieser Fokus auf die Rechtsvergleichung steht im Einklang mit der liechtensteinischen Rechtsprechung.²³ Es ist kein Zufall, dass sich gerade der StGH – als Verfassungsgericht eines Kleinststaates²⁴ – die von Peter Häberle 1989 geprägte Formulierung von der Grundrechtsvergleichung als fünfter Auslegungsmethode²⁵ zu eigen gemacht hat²⁶ und im Vergleich zu anderen Verfassungsgerichten häufig auf Urteile ausländischer Gerichte verweist.²⁷

-
- 23 Rechtsvergleichung wird nie als alleinige Auslegungsmethode verwendet, sondern dient als «zusätzliches Auslegungselement», so ausdrücklich StGH 2009/082 Erw. 4.5. Siehe insbesondere StGH 2024/031, wo das Obergericht seine Vorlage mit dem Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 14. Dezember 2023, G 352/2021-46, begründet hatte und der StGH auch schweizerisches und deutsches Recht in seine Argumentation einbezog.
- 24 Der oft zitierte StGH 2000/1 Erw. 5.1 lautete: «Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, dass Gerichte im Rechtsfindungsprozess unter anderem auch Rechtsvergleiche anstellen. Dies gilt insbesondere für einen Kleinstaat wie Liechtenstein, welcher zahlreiche Rechtsnormen von seinen Nachbarstaaten übernommen hat und selbst nur über eine zwangsläufig wenig umfangreiche Rechtsprechung verfügt. Jedenfalls für den Kleinstaat ist es deshalb durchaus gerechtfertigt, die Rechtsvergleichung als eigentliche «fünfte Auslegungsmethode» zu bezeichnen (...).»
- 25 Häberle, Peter, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als «fünfter» Auslegungsmethode, Juristen-Zeitung (JZ) 1989, S. 913–919, S. 916 ff. An Häberles Ausführungen irritiert, dass er unmittelbar nachdem er gesagt hat «[...] im Verfassungsstaat unserer Entwicklungsstufe wird die Grundrechtsvergleichung zur unverzichtbaren «fünftens» Auslegungsmethode», postuliert, den Art. 1 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210) auf die Verfassungs- und Grundrechtsinterpretation zu übertragen. Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 ZGB regeln nämlich die richterliche Lückenfüllung, nicht die Auslegung.
- 26 Siehe neben den Beispielen in Fn. 23 und 24 insbesondere die Nachweise bei Wille, Tobias Michael, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 131–181, S. 168 f., und die Hinweise auf die ältere Rechtsprechung bei Höfling, Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 46 f.
- 27 Hoch, Hilmar, Der Begründungsstil des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR) 79 (2024), S. 489–508, S. 502 f., und Bussjäger, Peter, The Use of Foreign Precedents in a Hybrid Legal Order: The Case of Liechtenstein, in: Groppi/Ponthoreau/Spigno (Hrsg.), Judicial Bricolage. The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges in the 21st Century, London 2025, S. 251–264,

Für die Lehre zum liechtensteinischen Staatsrecht könnte man in Anlehnung an Peter Häberles Diktum, das er bereits im Untertitel seiner Publikation verkürzt hatte,²⁸ etwas überspitzt sagen: Rechtsvergleichung ist die erste Lehrmethode. Wer liechtensteinisches öffentliches Recht unterrichtet, profitiert von der aus der Schweiz, aus Österreich und Deutschland stammenden Literatur und Judikatur zum dortigen Recht und vom Dialog, den die Rechtswissenschaftler:innen der deutschsprachigen Staaten miteinander führen. Der Verfassungsvergleichung sind im wissenschaftlichen Kontext keine Grenzen gesetzt.²⁹ Urteile, in denen sich der StGH mit Entscheidungen des (schweizerischen) Bundesgerichts, des Verfassungsgerichtshofes Österreich und/oder des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzt, bilden einen guten Anknüpfungspunkt für Diskussionen mit den Studierenden.

S. 256 ff. Zu Deutschland siehe die umfangreiche Studie von *Martini, Stefan*, Vergleichende Verfassungsrechtsprechung. Praxis, Viabilität und Begründung rechtsvergleichender Argumentation durch Verfassungsgerichte, Diss. Kiel, Berlin 2018, und *Vosskuhle, Andreas*, Judikative Verfassungsvergleichung, Der Staat 61 (2022), S. 621–636, S. 622, der darauf hinweist, dass nicht bei allen Argumenten, die gestützt auf eine verfassungsvergleichende Betrachtung entwickelt worden sind, die Herkunft angegeben wird. Ähnlich auch *Baer, Susanne*, Empirie und Theorie zur Rechtsvergleichung im Verfassungsrecht – eine Buchbesprechung, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR) 69 (2021), S. 393–398, S. 397. Zu Österreich siehe *Gamper, Anna*, Das Argument der letzten Instanz, Wien 2023, S. 268–270, die zum gleichen Schluss gelangt.

28 Siehe Fn. 25.

29 Rechtsvergleichende Ausführungen des StGH finden sich vornehmlich zum Grundrechtsschutz: Die elektronische Suche nach Urteilen, in denen ausserhalb des Grundrechtsschutzes eine Verfassungsvergleichung vorgenommen wird, ergibt nur zwei Treffer (StGH 2022/030 und StGH 2023/025), obwohl StGH 2020/044 Erw. 1.2.5 explizit sagt, dass die Verfassungenauslegung den üblichen Auslegungsregeln folgt. StGH 2022/030, in dem es (wie in StGH 2020/044) um den Gegenstand der Normenkontrolle (Art. 104 Abs. 2 LV) geht, konnte an StGH 2020/044 – der keine vergleichenden Ausführungen enthielt, sondern mit der Einheit der Verfassung und älteren Urteilen argumentierte – anknüpfen. Das Gericht ergänzte seine Argumentation in Erw. 1.3.3 und 1.3.10 mit Hinweisen auf die österreichische Praxis, ohne für die Auslegung von Art. 104 Abs. 2 LV sämtliche Auslegungsmethoden durchzuspielen. StGH 2023/025 Erw. 1 verwies nur noch auf StGH 2020/044. Erst in Erw. 3, wo es nicht mehr um die Auslegung von Art. 104 Abs. 2 LV ging, sondern darum, wie weit die im StGHG geregelte Aufhebungsbefugnis des StGH reicht, nahm das Gericht wieder Bezug auf ausländisches Recht.

B. Viele Studierende haben keine Vorkenntnisse zu Liechtenstein

Nicht nur im Ausland, sondern auch in den Doktoratsstudiengängen und Weiterbildungsangeboten der Universität Liechtenstein und der UFL verfügt ein beträchtlicher Anteil der Personen im Auditorium über keine oder nur geringe Kenntnisse über Liechtenstein und seine politische Ordnung.³⁰ Deshalb müssen nicht nur die Inhalte des geltenden Rechts erklärt werden, sondern auch die Eckpunkte der (Verfassungs-)Geschichte.³¹ Auch auf die politischen und wirtschaftlichen Umstände, denen der Verfassungs- und der Gesetzgeber Rechnung zu tragen versuchen, ist zum Verständnis der besprochenen Normen hinzuweisen.

Vorlesungen zum liechtensteinischen Staatsrecht starten in der Regel mit der vermeintlich³² banalen Frage «Wo suchen und finden?». Die Studierenden werden durch *gesetz.li*, *gerichtsentscheide.li*, die Websites mit den Vernehmlassungen, den Berichten und Anträgen (BuA) und den Landtags-Protokollen gelotst und mit Tipps zum Auffinden rechtswissenschaftlicher Literatur versorgt, bevor sie selbständig erste Recherchen durchführen. Dass die Lehrenden den Studierenden schon bei der Einführung mehr oder weniger beiläufig zeigen, wie Rechtsvergleichung funktionieren sollte, und ihnen mit der Erklärung, was Rezeption bedeutet, Rechtstransfers vorstel-

30 *Bryde, Brun-Otto*, Warum Verfassungsvergleichung?, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR)* 64 (2016), S. 431–441, S. 440, sagte: «Wissenschaftler brauchen zwar grundsätzlich keine Legitimation dafür, sich mit irgendeinem Gegenstand zu beschäftigen: Neugier reicht.» Das gilt auch für Studentinnen und Studenten, warum die Aussage im Text nicht als Vorwurf gemeint ist.

31 Dies wäre – wegen des Alters der Studierenden – auch vor einem rein einheimischen Publikum nicht anders, wie *Hänni, Peter*, 25 Jahre Recht lehren. Eine Zeitreise, *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl)* 119 (2018), S. 327–342, S. 328, in seiner Abschiedsvorlesung ausführte. Studierende, die in Liechtenstein aufgewachsen sind, dürften die EWR-Abstimmungen von 1992 und 1995 sowie den Verfassungsstreit von 2003 jedoch zumindest vom Hörensagen kennen.

32 Weil es dauern kann, bis die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss bezeichneten EU-Rechtsakte in die Protokolle und Anhänge zum EWR-Abkommen aufgenommen werden, muss das anwendbare Recht sorgfältig ermittelt werden. Siehe z.B. die Open-Data-Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 und die darauf gestützte Totalrevision des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), die der Landtag am 6. Dezember 2023 verabschiedete. Das totalrevidierte IWG (LGBL 2024 Nr. 41) konnte (Stand: 13.11.2025) noch nicht in Kraft treten. Ein anderes Thema ist die Vorabumsetzung von künftigem EWR-Recht, mit der sich StGH 2015/081 Erw. 6 und VGH 2015/054 Erw. 1 beschäftigten.

len, die über Europa und über die Rechtswissenschaft hinaus auf Interesse in der Forschung stossen,³³ sei bloss ergänzend erwähnt.

C. Die Dozierenden müssen ihre Unterlagen immer wieder neu zusammenstellen

Für alle Dozierenden bedeutet das Fehlen etablierter Vorlesungen zum öffentlichen Recht Liechtensteins, dass sie ihre Unterlagen für jeden Lehrauftrag neu zusammenstellen, angepasst an das Niveau der Studierenden, die Anzahl der Lektionen, die ihnen zur Verfügung stehen, und an inhaltliche Schwerpunkte, sofern ihnen hierzu Vorgaben gemacht werden. Häufig liegt es an ihnen zu entscheiden, ob und wenn ja wie ausführlich sie auf die Integration Liechtensteins im Europäischen Binnenmarkt und auf die insbesondere wegen des Zollanschlussvertrags³⁴ besonders engen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz eingehen. Selbstverständlich greifen die Dozierenden bei der Vorbereitung auf bereits verwendete Unterrichtsmaterialien zurück, aktualisieren und ergänzen sie und verarbeiten allfällige Rückmeldungen von Studierenden. Da sie diese jedoch nicht noch einmal in höheren Semestern vor sich sitzen haben, erfahren sie nicht, was bei den Studierenden dauerhaft hängengeblieben ist.

Für die Studierenden bedeutet das bloss sporadische Angebot, dass sie sich nicht darauf verlassen können, die im einen Semester angebotene Lehrveranstaltung im folgenden Jahr buchen zu können. Darum kann es vorkommen, dass auch Studierende im Hörsaal sitzen, welche die entsprechenden Vorlesungen zum Recht des Standorts ihrer Universität noch nicht besucht haben, die aber die Gelegenheit nicht verpassen wollen, eine Einführung in das liechtensteinische Recht zu erhalten.

33 Siehe insbesondere *Gamper, Anna, Constitutional transplants oder autochthones Verfassungsrecht? Wege der Verfassungsinnovation*, in: Bussjäger/Gamper (Hrsg.), 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Wien 2022, S. 15–37, S. 16 ff., und die Beispiele in *Morris, Caroline* (Hrsg.), *Making and Changing Law in Small Jurisdictions*, Cham 2024.

34 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112.

III. Hilfen für die Dozierenden

Wissenschaftliche Publikationen erleichtern die Arbeit von Dozierenden. Das versteht sich von selbst. Dass sich in einem Staat von der Grösse Liechtensteins so viele Publikationen zum öffentlichen Recht finden, hebt das Land von anderen Mikrostaaten ab. Liechtenstein hat dies nicht zuletzt der Initiative derjenigen Personen zu verdanken, die sich 1951 in der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (LAG) zusammenschlossen, 1972 deren Verlag ins Leben riefen³⁵ und/oder 1986 das Liechtenstein-Institut gründeten.³⁶ Auch die von der Vereinigung der Liechtensteinischen Richterinnen und Richter seit 1980 herausgegebene Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) darf nicht unerwähnt bleiben.³⁷

Wer Studierenden das liechtensteinische Staatsrecht beibringen darf, greift gerne auf Urteile des StGH zurück. Sie stehen den Urteilen des Bundesgerichts, des Verfassungsgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts bezüglich Argumentation in nichts nach.³⁸ Die wegen des breit ausgestalteten Zugangs zum Gericht,³⁹ der ökonomischen Stärke Liechtensteins und der vielen juristischen Personen hohe Anzahl an Fällen spielt der Lehre in die Hände. Der StGH verzeichnete in den letzten zehn Jahren nie weniger als 100 Geschäftseingänge.⁴⁰ In einer vergleichbaren Grössenordnung bewegen sich die Fälle am andorranischen Verfassungsgericht, dem

35 Der Verlag der LAG gibt die Schriftenreihe «Liechtenstein. Politische Schriften» (LPS) heraus. Die Werke sind bis auf diejenigen der letzten zwei Jahre abrufbar unter: <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/index/>.

36 Beim Liechtenstein-Institut handelt es sich um eine hochschulähnliche Einrichtung im Sinne von Art. 46 ff. Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen, LGBL 2005 Nr. 2 LR 414.0.

37 Siehe *Dür, Alfons*, Vierzig Jahre Liechtensteinische Juristenzeitung, LJZ 2019, S. 2–6.

38 *Bussjäger, Peter*, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in: Wolf (Hrsg.), *State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie*. Wiesbaden 2016, S. 15–31, S. 27, bezeichnet den StGH als «besonders zitierfreudiges Gericht». Siehe auch *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Die Corona-Urteile von Staatsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Bundesgericht im Vergleich, LJZ 2023, S. 32–37.

39 Siehe Art. 104 LV und Art. 15 ff. StGHG.

40 Anzahl Geschäftseingänge (Quelle: Rechenschaftsberichte der Regierung): 2024: 119, 2023: 114, 2022: 114, 2021: 101, 2020: 117, 2019: 137, 2018: 161, 2017: 206, 2016: 157, 2015: 140, 2014: 152.

Tribunal Constitucional.⁴¹ Dieses zeichnet sich ebenfalls dadurch aus, dass es nicht nur Normenkontrollverfahren durchführt, sondern von verschiedenen Organen und Individuen direkt angerufen werden kann.⁴² Demgegenüber hat das Verfassungsgericht von Luxemburg, die Cour constitutionnelle, seit ihrer Errichtung im Jahr 1997 insgesamt erst 194 Urteile gefällt.⁴³ Das luxemburgische Recht lässt keine Individualbeschwerden zu. Es kennt nur den Normenkontrollantrag.⁴⁴ Wieder anders sieht es beim Tribunal Suprême von Monaco aus. Seine Errichtung war mit der Verfassung von 1911 beschlossen worden, das erste Urteil erging jedoch erst 1925. Das Tribunal Suprême fällt seit mehreren Jahren zwischen 15 und 20 Urteile pro Jahr.⁴⁵ Ihnen liegen Beschwerde von natürlichen oder juristischen Personen zugrunde.⁴⁶ Die allermeisten Beschwerden erledigt das Tribunal Suprême allerdings nicht in seiner Funktion als Verfassungsgericht, sondern als Verwaltungsgericht.⁴⁷

Trotz der umfangreichen Rechtsprechung des StGH wäre es verfehlt, den Unterricht zum liechtensteinischen Staatsrecht allein auf StGH-Urteile zu stützen.⁴⁸ Dies gilt erstens nur schon deswegen, weil trotz der weit

41 Das chronologische Verzeichnis (<https://www.tribunalconstitucional.ad/sumari-cronologic>) nennt die folgende Anzahl Geschäftseingänge: 2024: 87, 2023: 88, 2022: 79, 2021: 100, 2020: 87, 2019: 93, 2018: 70, 2017: 59, 2016: 61, 2015: 50, 2014: 48.

42 Siehe Art. 98–104 Constitució del Principat d'Andorra vom 28. April 1993, abrufbar unter: <https://www.tribunalconstitucional.ad/legislacio>. Zum «recurs d'empara» siehe *Burgorgue-Larsen, Laurence*, What Is It to Be an Academic French Female Judge in Andorra? Some Personal Thoughts about a Unique Experience, in: Dziedzic/Young (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Foreign Judges on Domestic Courts*, Cambridge 2023, S. 200–218, S. 205 f.

43 Siehe die Rubrik «Jurisprudence» auf der Website <https://justice.public.lu/fr.html>, wo die Urteile der einzelnen Gerichte aufgelistet werden.

44 Siehe Art. 6 Loi du 27 juillet 1997 portant organisation de la Cour Constitutionnelle, abrufbar unter: <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1997/07/27/n6/jo>. Siehe auch *Wiwinius, Jean-Claude*, Luxembourg, in: Pieters (Hrsg.), *The Constitutional Courts of Small Jurisdictions*, London 2024, S. 69–80.

45 <https://www.tribunal-supreme.mc/presentation-tribunal-supreme-de-monaco/>.

46 Siehe Art. 90 Constitution du 17 décembre 1962 de la Principauté und die Ordonnance Souveraine n° 2.984 du 16 avril 1963 sur l'organisation et le fonctionnement du Tribunal Suprême, beide abrufbar unter: <https://legimonaco.mc/>.

47 Siehe Art. 90 lit. B Constitution und *Blevin, Pierre-Alexis*, *Les micro-États européens. Étude historique, juridique et fiscale* (Andorre, Liechtenstein, Monaco, Saint-Marin, Vatican), Thèse Université de Rennes I, Paris 2016, Rz. 344.

48 *Morlok, Martin*, Reflexionsdefizite in der deutschen Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft*, in: *Die Verwaltung*. Beiheft 7, Berlin 2007, S. 49–77, S. 72, spricht von der «Lückenhaftigkeit der Wahrnehmung der Verfassungspraxis», wenn sie sich zu stark auf gerichtliche Entscheidungen stützt.

reichenden Zuständigkeit des StGH viele Fragen insbesondere zur Staatsorganisation nicht justiziabel sind. Zweitens ist es Aufgabe der Lehre, den Rechtsstoff zu ordnen, zu systematisieren und so in der Gesamtrechtsordnung zu verorten, dass eine innere Ordnung entsteht.⁴⁹ Im Hörsaal geht es auch immer darum, Vereinfachungen vorzunehmen, während die Gerichte den Details des Einzelfalles Rechnung tragen müssen. Wer von den Studierenden die Lektüre von Urteilen verlangt, kommt deshalb nicht umhin, deren Kontext und Bedeutung zu erläutern⁵⁰ und sicherzustellen, dass die Studierenden die wesentlichen Passagen nicht übersehen.⁵¹ Drittens haben Urteile ihren Ausgangspunkt in der Vergangenheit, braucht es doch immer ein Anfechtungsobjekt respektive ein bei einem anderen Gericht anhängiges Verfahren. Der Unterricht sollte jedoch nach der Verortung des gewordenen Rechts vornehmlich in die Zukunft blicken: Welche Grundprinzipien prägen die liechtensteinische Verfassung? Taugen sie auch im zweiten Quartal des 21. Jahrhunderts, stehen sie unter Druck?⁵² Verlangt die Ausgestaltung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz angesichts der geopolitischen Herausforderungen, auf welche die EU zu antworten versucht, vom EWR-Mitglied Liechtenstein Nachjustierungen? Welche Fragen sind nicht geregelt, bedürften aber einer öffentlichen Diskussion⁵³ und allenfalls

Möllers, Christoph, Struktur und Gegenstand des Curriculums im Verfassungsrecht – jenseits von Staatsbürgerkunde und Vergrundrechtlichung, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren. Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, S. 431–451, S. 440 Rz. 10, macht den interessanten Vorschlag, «unscheinbare Beschlüsse und vergessene Entscheidungen zu suchen und zu lehren, die unseren Blick auf die Verfassungsentwicklung irritieren und von der Selbstbeschreibung in amtlichen Sammlungen und Zitierpraktiken des Gerichts ein Stück weit emanzipieren.»

- 49 Dieses Ordnen und Herstellen einer Einheit der Rechtsordnung ist – wie es *Ernst, Wolfgang*, Gelehrtes Recht – Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, S. 3–49, S. 29, in Erinnerung ruft – eine Daueraufgabe.
- 50 Handelt es sich um einen Leading Case oder um die Fortschreibung der ständigen Rechtsprechung? Wird von dieser abgewichen, ohne dass dies explizit erwähnt wird? Handelt es sich um eine Konstellation, die (z.B. wegen einer Gesetzesrevision) so gar nicht mehr eintreten könnte?
- 51 Diese Gefahr besteht, weil der Sachverhalt – zumindest im Vergleich zu den Urteilen des Bundesgerichts – meist sehr ausführlich abgefasst ist.
- 52 *Kirchhof, Paul*, Der Beitrag der Rechtswissenschaft zur Rechtsfortbildung und Rechtserneuerung, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR) 71 (2023), S. 383–394, S. 392, weist auf die Aufgabe der Rechtswissenschaft hin, «aktuelle Gefährdungen des Rechts» zu erkennen.
- 53 *Biaggini, Giovanni*, Die Staatsrechtswissenschaft und ihr Gegenstand: Wechselseitige Bedingtheiten am Beispiel der Schweiz, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre

einer Regelung? Während sich die Richter:innen für den ihnen vorgelegten Fall zu einer klaren Antwort durchringen müssen, geht es im Hörsaal vor allem darum, mit den Studierenden passende Fragen zu formulieren und unterschiedliche Argumentationslinien einander gegenüberzustellen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich der Unterricht auch nicht allein am Text der Verfassung ausrichten dürfte.⁵⁴ Weder der Abschluss des Zollanschlussvertrags mit der Schweiz 1923 noch die Aufnahme Liechtensteins im Europarat (1978) und in der UNO (1990) noch der Beitritt zum EWR (1995) setzten eine Verfassungsänderung voraus.⁵⁵ Entsprechend findet sich im Verfassungstext kein Anknüpfungspunkt für die Diskussion der Mitgliedschaft Liechtensteins in völkerrechtlichen Organisationen und für die Beziehungen zur Schweiz.⁵⁶ Ebenso weist die Landesverfassung bis heute keinen umfassenden Grundrechtskatalog auf.⁵⁷

-
- als Wissenschaft, in: Die Verwaltung. Beiheft 7, Berlin 2007, S. 267–291, S. 288 ff., behauptete, die Schweizer Staatsrechtslehre habe sich vornehmlich für «das Vernachlässigte» engagiert, für die Anliegen, die in dem durch die Volksrechte geprägten Prozess zu kurz kämen.
- 54 Gleicher Meinung für Deutschland Möllers, Fn. 48, S. 434 f. Rz. 4, weil es nicht um das Grundgesetz gehe, sondern um die «Konstituierung und Begrenzung des Hoheitsträgers».
- 55 Hingegen mussten für den Beitritt zum EWR der Zollvertrag sowie der Post- und Fernmeldevertrag angepasst werden: Schiess Rütimann, Patricia M., Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich: von der Anlehnung an die Schweiz zur Öffnung der Übereinkommen im Hinblick auf Liechtensteins EWR-Beitritt, in: Baur/Frommelt/Frommelt (Hrsg.), Die Beziehungen Liechtenstein–Schweiz. Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags, LPS 64, Gamprin-Bendern 2024, S. 131–160.
- 56 Die Staatsverträge werden in Art. 8 Abs. 1 LV erwähnt und das Staatsvertragsreferendum in Art. 66bis LV. Über die tatsächlich abgeschlossenen Staatsverträge und dass gemäss Art. 7 Zollanschlussvertrag (siehe Fn. 34) die von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossene Handels- und Zollverträge auch auf Liechtenstein Anwendung finden, kann man der Verfassung nichts entnehmen.
- 57 Eine schöne Frage an Studierende lautet: Wie begründen Sie, dass die Ehefreiheit auch in Liechtenstein gilt?

IV. Herausforderungen für die Studierenden

A. Es gibt kein Lehrbuch zum liechtensteinischen Staatsrecht

Es gibt kein Skript zum öffentlichen Recht Liechtensteins,⁵⁸ geschweige denn ein Lehrbuch.⁵⁹ In den deutschsprachigen Lehrbüchern zum allgemeinen Staatsrecht wird Liechtenstein vor allem in den Kapiteln über die Monarchie und über die direkte Demokratie erwähnt.⁶⁰ Die Ausführungen sind jedoch zu knapp, als dass sie die wesentlichen Züge der Staatsorganisation Liechtensteins auch bloss erahnen liessen. Es fehlt ein Werk, auf das die Dozierenden während den Vorlesungen kontinuierlich verweisen könnten. Die Studierenden sind auf die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen angewiesen und darauf, dass ihnen zum Selbststudium weitere geeignete Texte genannt werden und diese – sofern sie nicht open access abrufbar sind⁶¹ – zugänglich gemacht werden. Nicht jede Universitätsbibliothek verfügt über eine Abteilung mit Werken aus und über Liechtenstein.

Dass es keine Lehrbücher zum liechtensteinischen Staats- und Verwaltungsrecht gibt, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass keine Universität regelmässige Lehrveranstaltungen anbietet, die immer von derselben Dozentin / demselben Dozenten betreut werden. Dozierende, die ein solches Vorhaben angehen möchten,⁶² würden viele Fragen zu klären haben: Sollte

58 Die gedruckten Skripte, welche die Studierenden zu Semesterbeginn jeweils auf dem Campus ihrer Universität kaufen konnten, scheinen überall durch elektronisch bereitgestellte Unterlagen verdrängt worden zu sein. Diese sind nur mit Passwort abrufbar.

59 *Wille, Herbert*, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS 57, Schaan 2015, ist ein umfassendes Werk. Es ist jedoch rechtshistorisch angelegt. Sein Fokus liegt auf der Organisation und den Zuständigkeiten von Landesfürst, Volk, Landtag, Regierung und StGH.

60 Siehe insbesondere *Gamper, Anna*, Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl., Wien 2021, und *Haller, Walter/Közl, Alfred/Gächter, Thomas*, Allgemeines Staatsrecht. Eine juristische Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl., Zürich 2020. Andere Lehrbücher nehmen die von ihnen betrachteten Staaten nicht ins Sachregister auf.

61 Siehe zu den Veröffentlichungen auf <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/index/> die Ausführungen in Fn. 35. Die Publikationen der Forschenden des Liechtenstein-Instituts werden – wenn dies die Vereinbarungen mit den Verlagen zulassen – zusätzlich auf der institutseigenen Publikationsdatenbank veröffentlicht: <https://liechtenstein-institut.li/publikationen>.

62 Zur Bedeutung der «Grossen Lehrbücher» siehe *Ernst*, Fn. 49, S. 12.

es sich um ein Lehrbuch für Studierende unterer Semester handeln oder um ein solches für fortgeschrittene Jus-Student:innen und Praktiker:innen? Sollte es auf das Recht eines einzelnen Nachbarstaates Bezug nehmen oder das liechtensteinische Staatsrecht in einen breiter angelegten Vergleich, der über die deutschsprachigen Staaten hinaus reicht, einfügen? Sicher wäre, dass sich die Ausführungen nicht allein auf diejenigen Fragen beschränken könnten, die bereits von der Rechtsprechung geklärt oder in der Literatur behandelt worden sind.⁶³ Dazu kämen praktische Fragen wie die nach der Finanzierung des Werks und seiner Verbreitung.⁶⁴

B. Die Vorlesungen werden nicht durch Tutorate und Übungen ergänzt

Lehrveranstaltungen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstrecken und/oder bei den Wahlpflichtmodulen angesiedelt sind, werden nicht durch Tutorate oder Übungen ergänzt. Dies ist schade. Insbesondere die Ausgestaltung der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit mit ihren vielen Möglichkeiten, eine Beschwerde einzureichen oder einen Normenkontrollantrag zu stellen, böte Gelegenheit, das Erörterte anhand von Fällen zu vertiefen und die Resultate mit dem den Studierenden bereits bekannten nationalen Recht zu vergleichen. Der Aufwand, interessante Übungsfälle zusammenzustellen, hielte sich angesichts der vielen StGH-Urteile in Grenzen. Wie wichtig die auf Art. 20 Abs. 1 lit. c StGHG⁶⁵ gestützte Verordnungsprüfung für die Beruhigung einer aufgeheizten politischen Stimmung sein kann, hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt,⁶⁶ weshalb eine Aufgabe, in deren Lösung diese Bestimmung vorkommt, nicht fehlen dürfte. Eine interessante Frage an die Studierenden wäre auch, ob Landtagsbeschlüsse angefochten werden können. Angesichts von

63 So der Vorwurf von Möllers, Fn. 48, S. 439 Rz. 9, an die neueren deutschen Lehrbücher zum Verfassungsrecht, die den «Anspruch auf wissenschaftliche Neuigkeit und der mit ihr unweigerlich verbundenen praktischen Unzuverlässigkeit aufgegeben» hätten.

64 Zu den Vorteilen einer Open-Access-Publikation – gerade für Literatur über einen Mikrostaat – siehe Schiess, Patricia, From a Small State for a Global Readership: Liechtenstein's Open Access Commentary verfassung.li, VerfBlog, 2021/12/22, <https://verfassungsblog.de/from-a-small-state-for-a-global-readership/>, DOI: 10.17176/20211223-004232-0.

65 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, LGBL. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

66 Siehe v.a. StGH 2021/082 Erw. 61, 6.3 und 6.4 sowie StGH 2022/003.

Art. 189 Abs. 4 BV⁶⁷ dürfte das Ergebnis⁶⁸ zumindest Studierende in der Schweiz überraschen. Andererseits dürfte es für österreichische Studierende interessant sein nachzulesen, wie der StGH begründet, dass er auch Reglemente von Gemeinden überprüfen darf.⁶⁹ Dem besseren Verständnis der Gewaltenteilung in Liechtenstein würde es zum Beispiel dienen, die Studierenden die Aufgaben und Kompetenzen des Landesfürsten mit denjenigen des Bundespräsidenten von Österreich und Deutschland vergleichen zu lassen.

Solange die Vorlesungen zum liechtensteinischen Staatsrecht nicht von Übungen begleitet werden, empfiehlt es sich, die Studierenden im Hörsaal oder zu Hause Fragen beantworten und die Ergebnisse präsentieren zu lassen. Beides verkürzt jedoch die eh schon knappe Zeit, die für die Vermittlung des Stoffes zur Verfügung steht.

V. Herausforderungen und Chancen für die Weiterentwicklung der Forschung und Lehre zum liechtensteinischen Staatsrecht

A. Es gibt keinen Lehrstuhl zum liechtensteinischen Staatsrecht

Dass es keine Lehrstühle zum liechtensteinischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht gibt, macht sich nicht nur im Fehlen von regelmässigen Vorlesungen bemerkbar, sondern hat auch zur Folge, dass es an Organisationseinheiten⁷⁰ die kontinuierlich Veranstaltungen zum liechtensteinischen Staatsrecht durchführen und gegenüber Medien und weiteren Interessierten Auskunft geben oder sich in Diskussionen einbringen könnten.⁷¹ Junge Forschende können sich nicht als wissenschaftliche Mitarbeiter:innen während längerer Zeit mit liechtensteinischem öffentlichem Recht

67 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

68 Siehe StGH 2005/097 betreffend die Abberufung zweiter Mitglieder des Liechtensteinischen Rundfunks (eines öffentlichen Unternehmens) und StGH 2023/024 betreffend die Anfechtung einer Änderung der Geschäftsordnung für den Landtag durch eine stellvertretende Abgeordnete.

69 Siehe StGH 2020/044 Erw. 1.2.

70 Das Liechtenstein-Institut und die weiteren Institutionen, an denen kontinuierlich Forschung zum öffentlichen Recht Liechtensteins betrieben wird (siehe Fn. 1), füllen diese Lücke ein Stück weit.

71 *Stanton, John*, Small States and Constitutional Reform: Democracy in Malta, in: Morris (Hrsg.), *Making and Changing Law in Small Jurisdictions*, Cham 2024, S. 31–56, geht nicht darauf ein, ob sich Angehörige der University of Malta für die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einzusetzen versuchten.

befassen und die Auseinandersetzung mit ihm in die eigene Forschung einfließen lassen.

Lange Zeit gab es zum liechtensteinischen Recht keine Einheit von Forschung und Lehre. Stattdessen wurde einerseits Forschung von Personen betrieben, die keinen Zugang zur Lehre hatten, weil sie sich erst im Stadium der Dissertation befanden und ihre Doktorarbeit berufsbegleitend verfassten und damit über keine engere Anbindung an eine Universität verfügten; andererseits wurde Lehre in Form von Vorträgen oft von Praktiker:innen geleistet, die selbst nicht forschten. Diese Situation besteht für das liechtensteinische Staatsrecht schon seit mehreren Jahren nicht mehr. Abgesehen von Herbert Wille, der eine Vorreiterrolle einnahm,⁷² publizier(t)en und referier(t)en aktuelle und ehemalige StGH-Richter:innen sowie die Forschenden des Liechtenstein-Instituts regelmässig.

Dass es nicht *einen einzigen* Lehrstuhl gibt, der sich schwerpunktmässig dem liechtensteinischen öffentlichen Recht widmet, sondern dass an verschiedenen juristischen Fakultäten in Österreich und der Schweiz Lehrveranstaltungen angeboten werden, hat aber auch Vorteile. Die Dozierenden sind so in unterschiedliche Rechtskulturen und Netzwerke sowie verschiedene universitäre Traditionen eingebunden. Zudem können interessierte Studierende an mehreren Universitäten abgeholt werden.⁷³ Je nach Standort der Universität werden die inhaltlichen Schwerpunkte anders liegen.

72 Herbert Wille, der viele Jahre lang als Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wirkte, war zu dieser Zeit nur noch als Forscher tätig. Er arbeitete als Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut: *Ospelt, Alois*, Porträt des Jubilars, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 281–295, S. 294. Seine Nachfolgerin an der Universität Innsbruck war Marion Frick-Tabarelli, Leiterin des Rechtsdienstes der Regierung. Sie wirkte von 2005 bis 2020 als Gastprofessorin für liechtensteinisches Verfassungsrecht mit Schwerpunkt Staatsrecht und liechtensteinisches Verwaltungsrecht. In dieser Zeit hat sie zahlreiche Studierende betreut, darunter auch viele aus Liechtenstein. Besonders gewürdigt haben die Studierenden im Rahmen der regelmässigen und stets auch veröffentlichten Evaluierungen den starken Praxisbezug der Lehrveranstaltung. Für ihre langjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit wurde Marion Frick-Tabarelli im Jahr 2010 vom Rektorat die Würde und der Titel einer Honorarprofessorin der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck verliehen.

73 Die Universität d'Andorra hat einen anderen Weg gewählt, indem sie den dreijährigen Bachelor of Laws in Zusammenarbeit mit der OUC (Universitat Oberta de Catalunya) rein online anbietet: <https://www.uda.ad/en/bachelor-of-laws/>. Für den Master of Laws, der den Zugang zu den juristischen Berufen in Andorra eröffnet, wird zusätzlich ein praktischer Teil in Andorra verlangt: <https://www.uda.ad/en/master-of-laws/>.

Je nach den Gepflogenheiten der Fakultät und den Vorlieben der Lehrenden wird in unterschiedlichen Formaten unterrichtet und geprüft.⁷⁴ Bei mangelnder institutioneller Verankerung besteht allerdings die Gefahr, dass Lehrveranstaltungen wegfallen, wenn ein für das liechtensteinische Recht engagierter Professor oder eine aktive Professorin die Hochschule verlässt.⁷⁵

B. Ermöglichung von Diskurs

Rechtswissenschaftler:innen, die zum öffentlichen Recht Liechtensteins forschen, setzen sich meist nicht sofort kritisch mit einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen auseinander, und zwar nicht wegen Beisshemungen, sondern weil sie sich angesichts der vielen noch nicht bearbeiteten Themen bemühen, nicht Themen abzuhandeln, die bereits erörtert worden sind. Entsprechend erfolgt auch nur selten eine zeitnahe Bestätigung publizierter Ausführungen. Deshalb kommt dem StGH eine wichtige Rolle zu, wenn er zustimmend oder ablehnend auf eine Literaturmeinung Bezug nimmt.

Wer vor Studierenden steht, erfährt unmittelbar, was sie von den Ausführungen halten. Es liegt dann an der Dozentin / am Dozenten zu prüfen, ob sie / er sich unverständlich ausgedrückt hat, ein Argument nicht zu Ende gedacht oder sich vielleicht gar widersprochen hat. Möglich ist auch, dass sich studentischer Widerspruch auf eine Norm oder Praxis bezieht. In diesem Fall lohnt es sich, diese genauer anzuschauen.⁷⁶ Auch Schilderun-

74 Zu den grossen Unterschieden im Studienangebot und den Prüfungen siehe *Sethe, Rolf*, Die juristische Ausbildung an den Universitäten der Schweiz: Probleme und Herausforderungen, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR)136 (2017) II, S. 7–84, S. 20 ff.

75 Die Errichtung von personell breiter aufgestellten Forschungszentren, Doktoratskollegs etc. wie aktuell an der Universität Innsbruck könnte solchen negativen Entwicklungen vorbeugen.

76 *Petersen, Niels*, Verantwortung der Staatsrechtslehre im Spannungsfeld von Recht und Politik, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 84 (2025), S. 443–470, S. 470, ruft in Erinnerung, dass «Wissenschaft auch deswegen wichtig [ist], weil sie in der Realität wirkt und eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen sein kann.» Der EGMR sagte in seinem Urteil *EGMR Wille v. Liechtenstein*, Nr. 28396/95, 28.10.1999, Rn. 67, im Zusammenhang mit dem öffentlichen Vortrag «Wesen und Aufgaben des Staatsgerichtshofes», den Herbert Wille am 16. Februar 1995 im Rahmen einer Vortragsreihe am Liechtenstein-

gen von persönlichen Erfahrungen von Student:innen mit dem gelebten Recht des Kleinstaates können zum Nachdenken anregen. Kleinststaaten sind nämlich immer auch Grenzraum⁷⁷ mit kultureller, wirtschaftlicher und politischer Hybridität, in dem vielfältige Interaktionen über die Staatsgrenzen hinaus beobachtet werden können.⁷⁸ Gleichwohl erfolgt der Unterricht zum liechtensteinischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht kaum je aus der Perspektive derjenigen Personen, die während ihrer Ausbildung, aus beruflichen Gründen oder wegen verwandtschaftlicher Bande Berührungspunkte mit der liechtensteinischen und einer weiteren Rechtsordnung haben und dabei an Grenzen stossen.⁷⁹

C. Themen für den heimischen und Themen für den ausländischen Markt

Wer die Gelegenheit erhält, liechtensteinisches Staatsrecht zu lehren, wird es – weil es sich um ergänzend angebotene Lehrveranstaltungen handelt – mit den Studierenden nie in seiner ganzen Breite und Tiefe erörtern können. Gefragt sind vielmehr unterschiedliche Themen: entweder solche, bei denen an Bekanntes angeknüpft werden kann – wie in Österreich mit der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit oder in der Schweiz mit den politischen Rechten – oder bei denen wegen der unterschiedlichen Regelung Unterschiede herausgearbeitet werden können. Während die Folgen der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR sowohl in Österreich als auch in der Schweiz interessieren, ist dies bei den Fragen zur Anwendung von Schwei-

Institut gehalten hatte: «It considers that questions of constitutional law, by their very nature, have political implications.»

- 77 So auch der Befund des Historikers Stephan Scheuzger im Rahmen der Vortragsreihe «Grenzen» vom Oktober/November 2024; siehe den Eintrag im Veranstaltungsarchiv des Liechtenstein-Instituts: <https://liechtenstein-institut.li/veranstaltungen/von-n-schaanwald-nach-tijuana-und-zurueck-zu-geschichte-und-konzepten-von-grenzen>.
- 78 Siehe z.B. die Charakterisierung des Begriffes «borderland» durch Radil, Steven M./Ptak, Thomas, *Borders, Boundaries, and Borderlands*, in: Warf (Hrsg.), *The Encyclopedia of Human Geography*, Cham 2024.
- 79 Sporadische Engagements an Universitäten verschiedener Staaten stellen für die Sozialversicherungen eine Herausforderung dar, wie die Autorin erfahren musste. Siehe auch die Schilderung der Konstellation bei einem Rechtsanwalt: Maitz, Christian, *Internationales Sozialversicherungsrecht: Der Passierschein A38 im EWR heisst Formular A!* Glosse zu EuGH 26.09.2024, C-329/23 (...) und zu EFTA-GH 24.01.2023 (...), LJZ 2024, S.177 f., und Sild, Judith, *Die Rechtsprechung des EFTA-GH im Jahr 2023*. Zudem *Entscheidungsübersicht europäischer Gerichte und Behörden*, LJZ 2024, S. 28–40, S. 29 f.

zer Verwaltungsrecht, die vom Zollanschlussvertrag und weiteren Staatsverträgen verlangt wird, nicht der Fall. Lehrveranstaltungen mit mindestens zwei Semesterwochenstunden, die sich über ein ganzes Semester erstrecken und von denen bekannt ist, dass sie im darauffolgenden Jahr wieder stattfinden, würden dazu beitragen, dass mit den Studierenden mehr Themen besprochen werden und sich die Dozierenden auch in Aspekte einarbeiten, mit denen sie selbst noch nicht so vertraut sind.

Vor allem für Gastvorträge sind – etwas plakativ gesagt – «exotische» Themen wie die Monarchie beliebt. Zu den Spannungen der Kompetenzen des Landesfürsten mit dem Demokratieprinzip⁸⁰ kommt jedoch mit einem deutschsprachigen Publikum kaum je eine vertiefte Diskussion in Gang. Die von Gerard Batliner 1998 gemachte Äusserung, die Landesverfassung und nicht das Volk oder der Fürst sei der eigentliche Souverän Liechtensteins,⁸¹ könnte jedoch auch hier zu interessanten Diskussionen führen.⁸² Sie würden in der Schweiz mit Sicherheit anders verlaufen als in den USA. Nachgefragt werden im Ausland gelegentlich auch Themen, von denen die Veranstalter:innen Antworten auf politische Fragen erwarten wie vom Sezessionsrecht der Gemeinden. In Liechtenstein hingegen wurde die Autorin noch nie gebeten, zu dem anlässlich der Verfassungsrevision von

80 *Gamper, Anna*, Autochthone versus europäischer Konstitutionalismus? Ein Streifzug durch die liechtensteinische Verfassung, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 263–282, S. 273 ff., zählt sie auf.

81 *Batliner, Gerard*, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998, Rn. 23: «Auffallend ist auch die Zwillingstellung von Fürst und Volk: «ist im Fürsten und im Volke verankert». Es ist nicht an sich so, nicht von Natur aus, sondern, weil die Verfassung die Staatsgewalt so verankert, es souverän so anordnet, positiviert und bestimmt. Besonders durch diese Textstelle von Art. 2, die die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert, erweist sich die Verfassung als der Souverän.»

82 *Bussjäger, Peter*, Werte und Spielregeln. Die Verfassung und ihre Funktionen, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 25–49, S. 46, führt aus, die Verfassung habe sich im Verfassungskonflikt von 2003 als «Gegenstand des Konflikts und nicht seiner Überwindung dargestellt». Dies dürfte eine logische Folge der Dualität sein mit einem «Souverän» (in den Worten Gerard Batliners, siehe Fn. 81), der nicht selbst das Wort ergreifen kann. Dass die Verfassung «Gegenstand der Politik» ist, gilt auch für die Schweiz: so bereits 2007 *Biaggini*, Fn. 53, S. 271.

2003⁸³ in Art. 4 Abs. 2 LV⁸⁴ verankerten Recht der Gemeinden, über die Einleitung des Austrittsverfahrens zu entscheiden, zu sprechen, obwohl – oder vielleicht gerade weil – sich gestützt auf die Materialien zu Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 LV Interessantes zum Verhältnis von Fürst Hans-Adam II. zum Land und den Gemeinden sagen liesse.⁸⁵ Die Autorin hatte aber auch noch nie Gelegenheit, in der Schweiz zur Geschlechtergleichheit zu referieren, obwohl sich die tatsächliche Situation in beiden Staaten sehr ähnlich präsentiert.⁸⁶ Liechtenstein muss aber wegen seiner EWR-Mitgliedschaft Frauen und Männer, die ihre Kinder oder andere Angehörige betreuen, stärker als die Schweiz unterstützen. Da Liechtenstein die arbeitsrechtlichen Bestimmungen 1974 integral von der Schweiz übernommen hatte,⁸⁷ könnte die Schweiz die in Liechtenstein eingefügten Regelungen für Mutter- und Vaterschaftszeit etc.⁸⁸ ihrerseits kopieren. Wegen der Parallelen im Sozialversicherungsrecht liesse sich auch das Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung⁸⁹ gut in Schweizer Recht überführen.⁹⁰

Um das Gesagte noch ein bisschen zugespitzter zusammenzufassen: Es gibt Vorträge und Vorlesungen für den heimischen Markt und solche für

83 Siehe das Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 2003 Nr. 186. Zu den Umständen der Verfassungsrevision siehe insbesondere Merki, *Christoph Maria*, Liechtensteins Verfassung, 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch, Zürich 2015, insbesondere S. 43–85 und S. 173 ff.

84 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101.

85 Siehe *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Das Sezessionsrecht der liechtensteinischen Gemeinden. Eine nicht umgesetzte Bestimmung der Verfassungsrevision von 2003, Jusletter 16. Januar 2023, insbesondere Rn. 8–12, 34, 44, 47 und 69 f.

86 Siehe *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Keine kurzen Wege für die Gleichstellung. Die Rolle von Staatsgerichtshof und Gesetzgeber von der Einführung des Frauenstimmrechts bis heute, LJZ 2025, S. 73–93, insbesondere S. 82 f.

87 Man vergleiche § 1173a ff. ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LGBl. 1003 Nr. 1 LR 210.0) mit Art. 319 ff. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220).

88 Siehe insbesondere Art. 34a ff. zu Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern- und Betreuungszeit, die per 1. Januar 2026 neu in § 1173a ABGB eingefügt werden: LGBl. 2025 Nr. 1.

89 Siehe Art. 3octies Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46 LR 831.30.

90 In der Botschaft vom 13. September 2024 zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause), BBl 2024 2448, wird das liechtensteinische Modell im Kapitel über den Rechtsvergleich vorgestellt, aber ohne eine einzige Gesetzesbestimmung zu erwähnen.

den überregionalen. Das ist weder einzigartig noch problematisch. Es ist aber für die wenigen Juristinnen und Juristen, die für Lehrveranstaltungen und Referate zum öffentlichen Recht im Ausland angefragt werden, insofern nicht einfach, als sie immer wieder neu entscheiden müssen, ob sie die ausländischen Erwartungen befriedigen können und wollen, oder ob sie vom liechtensteinischen Recht her denken, also Lücken im heimischen Recht aufspüren, dogmatisch herausfordernde Fragen formulieren, im Ausland geführte Diskussionen und im Land artikuliert Bedürfnisse aufgreifen. Ihnen ist dabei bewusst: Diejenigen Fragen, die im Land interessieren, aber aus Zeitgründen nicht bearbeitet werden können, werden voraussichtlich lange unbeantwortet bleiben. Handkehrum ist es auch aus liechtensteinischer Sicht zu bedauern, wenn das liechtensteinische Recht an einer öffentlichen Veranstaltung nicht rechtsvergleichend einbezogen wird, weil alle geeigneten Personen eine Absage erteilen.

D. Verbundenheit mit Liechtenstein, bei gleichzeitiger Unabhängigkeit

In einem Kleinststaat mit beschränkten personellen Ressourcen ist die «Gefahr» gross, dass Lehre zum öffentlichen Recht vorwiegend durch Richter:innen und Angestellte der Verwaltung erfolgt und/oder durch Personen, die von der Regierung oder dem Parlament als Gutachter:innen beigezogen werden. Die Lehre braucht jedoch auch Dozierende, die nicht (mehr) in die Rechtsetzung und -anwendung involviert sind.⁹¹ Solche Do-

91 Siehe die gelungene Aneinanderreihung von Ämtern bei Herbert Wille, der sich immer frei äusserte (siehe auch Fn. 76) und ab 1997 nur noch wissenschaftlich arbeitete: *Ospelt*, Fn. 72, S. 281–295. *Vosskuhle, Andreas*, Die politischen Dimensionen der Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft*, in: *Die Verwaltung*. Beiheft 7, Berlin 2007, S. 135–157, S. 143–149, untersuchte 2007 für Deutschland die umgekehrte Konstellation, dass Staatsrechtslehrer Funktionen mit Politikbezug übernehmen. Siehe dazu auch *Gamper, Anna*, Verantwortung der Staatsrechtslehre im Spannungsfeld von Recht und Politik, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)* 84 (2025), S. 399–438, S. 405 ff.

zent:innen können die Rolle eines Beobachters / einer Beobachterin⁹² besser einnehmen, obwohl natürlich auch sie nicht völlige Unbeteiligte sind.⁹³

Gleichzeitig sollten diejenigen Personen, die unterrichten, die Tagespolitik verfolgen, die massgebenden Institutionen und Organisationen sowie gesellschaftspolitisch heiklen Themen kennen. Nur wer weiss, dass unterdessen mehr Grenzgänger:innen in Liechtenstein arbeiten als Personen, die in Liechtenstein wohnen,⁹⁴ und dass weder EWR-Bürger:innen noch Schweizer Staatsangehörige bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben,⁹⁵ kann den Studierenden erklären, warum Fälle, in denen die Anknüpfung von Rechtsfolgen am ausländischen Wohnsitz auf ihre Zulässigkeit überprüft wird, nicht nur für die unmittelbar Betroffenen von grosser Bedeutung sind.⁹⁶

Zu den Vorteilen, dass am StGH seit seiner Errichtung auch Richter:innen aus der Schweiz und aus Österreich wirken, finden sich viele Belege

92 Die Unterscheidung zwischen «Rolle des Teilnehmers am Rechtserzeugungsprozess» und «Rolle des Beobachters des Rechtserzeugungsprozesses» ist übernommen von *Jestaedt, Matthias*, «Öffentliches Recht» als wissenschaftliche Disziplin, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 241–281, S. 264.

93 *Grabenwarter, Christoph*, *Das Proprium der Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht. Kommentar zu den Referaten von Christoph Engel und Matthias Jestaedt*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 293–302, S. 296, betont die Nähe der im öffentlichen Recht tätigen Wissenschaftler:innen zur Macht, wenn er ausführt, dass sie «am «Rechtserzeugungssimulator» agieren» und Entscheidungsvarianten für die Gerichte einbringen. *Engel, Christoph*, *Herrschaftsausübung bei offener Wirklichkeitsdefinition. Das Proprium des Rechts aus der Perspektive des öffentlichen Rechts*, *ebenda*, S. 205–240, S. 239, weist darauf hin, dass das Legitimationsproblem des Rechtswissenschaftlers «umso grösser [wird], je mehr der juristische Wissenschaftler gebraucht wird» für die Interpretation des geltenden Rechts.

94 <https://www.statistikportal.li/de/news/themen-beschaeftigung-und-unternehmen-arbeitsplaetze-aktualisiert-2> (Stand: 13.11.2025): Am 31. Dezember 2024 waren in Liechtenstein 43.441 Beschäftigte registriert. Davon waren 57% Zupendelnde und 43% erwerbstätige Einwohner:innen.

95 Siehe insbesondere Art. 6 Abs. 3, Art. 8, Art. 10 und Art. 19 Abs. 2 Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBL. 2009 Nr. 348 LR 152.21, und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) zum EWR-Abkommen, LGBL. 1995 Nr. 68/208 LR 0.110.

96 Zum EFTA-Gerichtshof-Urteil *RS v Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein* E-11/22 und zu StGH 2019/095 siehe *Sild*, Fn. 79, S. 30 f. Siehe z.B. auch StGH 2021/017.

in der Literatur.⁹⁷ Auch für die Lehre hat es Vorteile, wenn einzelne Dozierende ausländischer Nationalität sind.⁹⁸ Unabhängig von der Staatsangehörigkeit sehen sich wohl alle Dozierenden insofern als Botschafter:innen Liechtensteins, als sie den Studierenden vermitteln, warum liechtensteini-sche Bestimmungen so und nicht anders lauten, warum gewisse Fragen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Land gestellt wurden oder eben auch nicht oder warum welche Urteile auf Kritik stossen. Zumindest bei Vorle-sungen in der Schweiz ist es überdies sinnvoll darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und im EWR für Liech-tenstein von grosser Bedeutung ist und von den Liechtensteiner:innen als Souveränitätsgewinn gesehen wird.⁹⁹

-
- 97 So in diesem Band der Beitrag von *Benjamin Schindler/Julia Koch*. Siehe insbesonde-re auch *Hoch, Hilmar*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liech-tenstein, *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR)* 76 (2021), S. 1219-1240, insbesondere S. 1234 f., der die ausländischen Richter:innen als «Garant*innen für die Unabhän-gigkeit des Staatsgerichtshofes» bezeichnet, und *Bussjäger, Peter*, Foreign Judges in Liechtenstein's Courts, in: *Dziedzic/Young* (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Foreign Judges in Domestic Courts*, Cambridge 2023, S. 56–71, S. 65–68, wobei Buss-jäger auf S. 69 auch zwei ältere Beispiele nennt, in denen ausländische OGH-Richter die Unterschiede in der Konzeption der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbar-keit zu derjenigen Österreichs übersehen hatten. Siehe zu diesen Unterschieden auch *Hoch, Hilmar*, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in: *Schumacher/Zimmer-mann* (Hrsg.), *90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof*. Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 415–430, S. 416 f. und S. 421 ff. Zu den österreichischen Richtern, insbesondere am OGH, siehe *Dür, Alfons*, Die Beteiligung Österreichs an der Justiz-pflege des Fürstentums Liechtenstein, *ebenda*, S. 127–153.
- 98 Für den Beizug von ausländischen Dozierenden zu dem damals neu geschaffenen Lehrgang «Liechtensteinisches Gesellschaftsrecht» sprach sich wegen deren «wissen-schaftlich kritisch-distanzierter Aussensicht» *Heiss, Helmut*, Stand und Perspektiven der liechtensteinischen Juristenausbildung, *LJZ* 2006, S. 2–4, S. 4, aus. Vor einem Vortrag in Wien informierte die Professorin, welche die Vortragsreihe verantwortete, die Autorin darüber, dass Studierende gefragt hätten, ob sie auch kritische Fragen zur Monarchie stellen dürften. Sie (die Professorin) habe dies mit dem Hinweis bejaht, die Referentin stamme ja schliesslich aus der Schweiz.
- 99 *Frommelt, Christian*, Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung, *LJZ* 2020, S. 41–49. Siehe z.B. auch StGH 2018/143 Erw. 4.2 und StGH 2017/094 Erw. 3.5 zu den Vorzügen internationaler Kooperationen wie in der Rechtshilfe.

VI. Abschliessende Bemerkungen

Natürlich sind die Absolvent:innen der deutschsprachigen Rechtsfakultäten fähig, sich mit der Unterstützung von Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie mit Hilfe einschlägiger Literatur und Judikatur in das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht einzuarbeiten.¹⁰⁰ Ein Ziel dieses Beitrags war es jedoch aufzuzeigen, dass Studierende *und* die Wissenschaft profitieren, wenn sich Autorinnen und Autoren von wissenschaftlichen Texten und von Gerichtsentscheidungen auch in der Rolle von Dozierenden mit dem öffentlichen Recht Liechtensteins befassen.

Dass liechtensteinisches Recht immer wieder, aber unregelmässig Gegenstand von Lehrveranstaltungen in der Schweiz und in Österreich ist und sich Forschung und Lehre zum öffentlichen Recht Liechtensteins nicht an einer einzigen Universität konzentrieren, stellt eine Besonderheit dar. Sie hat den positiven Effekt, dass die Dozierenden relativ grosse Freiheit haben zu bestimmen, welche Schwerpunkte sie in ihren Vorlesungen setzen. Im Laufe der Zeit sammelt sich so bei verschiedenen Studierenden ein breiterer Fundus an Wissen über das öffentliche Recht Liechtensteins an, als wenn dieses an lediglich *einer* Universität mit *einem* Skript durch immer dieselbe Person vermittelt würde.

Liechtenstein profitiert, wenn Lehrveranstaltungen zu seinem Staatsrecht an ausländischen Universitäten stattfinden. Die rechtsvergleichende Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht Liechtensteins, das viele Gemeinsamkeiten mit dem seiner Nachbarstaaten aufweist, durch Dozent:innen, die über profunde Kenntnisse einer zweiten deutschsprachigen Rechtsordnung verfügen, stellt aber auch für Studierende ohne Bezug zu Liechtenstein einen Gewinn dar: Wer sich mit fremdem Recht beschäftigt, lernt unweigerlich sein eigenes besser kennen.¹⁰¹ «Geistige Unabhängigkeit, politische Sensibilität und moralische Orientierung» – um eine Forderung, welche Christoph Möllers 2019 an die Ausbildung der Jurist:innen gericht-

100 Heiss, Fn. 98, S. 3, sprach sich ausdrücklich dafür aus, die angehenden liechtensteinischen Jurist:innen zur Ausbildung in die Nachbarländer zu schicken.

101 Statt vieler sei auf *Morlok*, Fn. 48, S. 63, verwiesen: «In unserem Zusammenhang geht es dabei weniger um das Kennenlernen von anderen rechtstechnischen Möglichkeiten als eben viel mehr um die Erschütterung von bisher als fraglos Erachtetem.» Oder wie es *Möllers*, Fn. 48, S. 450 Rz. 24 sagt: «Einen Begriff davon, was eine Verfassung ist, kann man nur dadurch erwerben, dass man mehr als eine konkrete Ausgestaltung kennenlernt.»

tet hatte,¹⁰² zu zitieren – lässt sich gut einüben, wenn ein Exemplar der liechtensteinischen Verfassung aufgeschlagen auf dem Pult liegt. Schliesslich bietet sie Gelegenheit, zentrale Themen des Staatsrechts wie die Verfassungsgerichtsbarkeit, verschiedene Formen der direkten Demokratie, die Machtkonzentration in der Hand des Staatsoberhauptes oder die Einbettung eines Kleinstaates in die Staatengemeinschaft zu thematisieren.

102 Möllers, *Christoph*, Editorial: Lehren aus der autoritären Wende, *Der Staat* 58 (2019), S. 503–505, S. 504.